

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Gesamtvorstand (im Folgenden Vorstand genannt) nach § 8 Abs. 2 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise und ergänzend funktionelle Zuständigkeiten.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

(2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 3. der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

• Soweit im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit erforderlich, kann die Stimmabgabe auch schriftlich oder fernmündlich an die hierfür benannte Empfängeradresse im Umlaufverfahren unter ausdrücklichem Verzicht von Form- und Fristenfordernissen wegen der besonderen Dringlichkeit erfolgen.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern *zuvor* schriftlich bekannt gegeben werden, bei Mitteilung der Tagesordnungspunkte für die anstehende Beschlussfassung zur Sitzung.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch ihre Beratungen und Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 beschließt der Vorstand intern Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen.

Die Verpflichtung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, den Gesamtvorstand regelmäßig oder bei Dringlichkeit unverzüglich über besondere Geschäftsvorgänge/Entwicklungen im übergeordneten Vereinsinteresse zu informieren, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vorstandssitzungen

§ 5 Einberufung

(1) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden.

(2) Die Sitzungen werden schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.

(3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist.

§ 6 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu Beginn der Sitzung aufgestellt.

(2) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden, verändert/ergänzt werden.

§ 8 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden jeweils von einem ausgewählten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen/die Teilnahme insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestattet werden.

(3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne ausdrückliche Zustimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und Stimme, das Stimmrecht ist personenbezogen, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen oder, soweit ausdrücklich einstimmig von den Anwesenden so beschlossen, im Einzelfall in geheimer Abstimmung.

(3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist von einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied zu führen und aufzubewahren.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erteilung einer Protokollabschrift der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

E. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 12 Ausschüsse/Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 8 Abs. 5 der Satzung besondere Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Auslegung

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht werden soll.

H. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21.5.2012 in Kraft.